

Informationsblatt zu Anforderungen an den Pächter bei Gartenübergabe und /oder Pächterwechsel laut Kleingartenordnung und BKleingG

Die Parzelle wird grundsätzlich im beräumten Zustand an den Vorstand übergeben.

Bauten und Baulichkeiten sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern sie nicht dem Bestandschutz unterliegen. (Einigungsvertrag vom 31.08.1990)

Beete, Sträucher und Bäume sind abzuernten. Der Kompost ist zu entsorgen/ verarbeiten. Die Anbauflächen sind einzuebnen, wenn es keinen Nachpächter gibt.

Die Wiedervergabe des Gartens erfolgt durch den Vorstand, ein vom abgehenden Pächter gewonnener Pächter ist dem Vorstand zu melden, damit ein persönliches Gespräch zur Gartenvergabe geführt werden kann.

Für die Übergabe des Gartens wird eine gemeinsame Begehung (Pächter/ Vorstand) durchgeführt und protokolliert.

Bis zur endgültigen Abgabe des Gartens wird die Wege- und Heckenpflege weiterhin durchgeführt.

Gartengerätschaften sind bei Abgabe mitzunehmen.

Gesetzliche Vorgaben lt. BKleingG und sächs. Kleingartenordnung sind einzuhalten.

Müll und Farb- Chemiereste/ Dachpappe/ Asbestbauteile sind ordnungsgemäß zu entsorgen.